

# MITTEILUNGEN

der Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Postanschrift: Postfach 20 16 65, 80016 München · Verwaltungsgebäude: Landwehrstraße 61, 80336 München  
Telefon (089) 53 29 44-0 · Fax (089) 53 29 44 28 · Homepage: www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de  
E-Mail: rak-muenchen@datevnet.de

## I. Quartal / Jahrgang 2001



<b>Aus dem Inhalt</b>	Seite
<b>Editorial</b>	2
<b>Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2001</b>	2
<b>Aktuelle Rechtsprechung zur Fachanwaltsordnung</b>	3
<b>Gesuche um Fristverlängerung beim LG München I</b>	6
<b>Fortbildung zum/r Bürovorsteher(in)/Geschäftsleiter(in)</b>	6
<b>Nochmals: Bayerisches Schlichtungsgesetz</b>	6
<b>RAe Rainer Klaka und Dr. Eberhard Waibel †</b>	7
<b>Auszeichnung</b>	8
<b>Buchbesprechungen</b>	8
<b>Hinweise und Informationen:</b>	10
Telefondienst und Faxservice / Vermittlungen / Richtlinien für die Ausbildung der Rechtsreferendare bei Rechtsanwälten / Gesetzliche Zinsen / Unternehmen EURO / Neues zur ZPO-Novelle / „Zugelassen bei allen Landgerichten“ / Provisionen im Zusammenhang mit der Erteilung von Mandaten / Ausbildungsplatzprogramm der LfA Förderbank Bayern / Einzugsermächtigung für den Kammerbeitrag / Verein zur Förderung eines Instituts für Anwaltsrecht / Arbeitskreis zum Betreuungsrecht /	
<b>Anschriftenverzeichnis 2001 (Achtung! Stichtag: 23. 4. 2001)</b>	
<b>Impressum</b>	14
<b>Personalien</b>	15
<b>Hinweis auf das Seehaus der Kammer</b>	27
<b>Beilagen:</b>	
Informationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern (Sonderdruck)	
Richtlinien für die Ausbildung der Rechtsreferendare bei Rechtsanwälten (grau)	
Fortbildungsveranstaltungen (grün)	



### Editorial

Der Umgang mit dem **Bayerischen Schlichtungsgesetz**, das nach einer Anlaufphase von vier Monaten seit 1. September 2000 in vollem Umfang in Kraft ist, bereitet nach wie vor Schwierigkeiten. Es werden deshalb im Textteil nochmals die Fälle aufgeführt, in denen die vorherige Anrufung des Schlichters Prozessvoraussetzung für den Gang zum Amtsgericht ist.

Über Sinn und Wirkung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes kann man sicherlich streiten; die Kenntnis des Gesetzes sollte aber unter Anwälten Allgemeingut sein, und es sollten zumindest seitens anwaltlich vertretener Parteien keine Klagen (mehr) eingereicht werden, die mangels vorherigen Gangs zu einer Gütestelle unzulässig sind.

Um der Kollegenschaft den Umgang mit dem Schlichtungsgesetz zu erleichtern, wird ein **Arbeitskreis** tätig, in dem die Kammer und der Münchener Anwaltverein zusammenarbeiten. Details finden Sie im Textteil.

Am Freitag, dem 27. April 2001, findet die diesjährige ordentliche **Kammerversammlung** statt, erneut im Festsaal des Kolpinghauses in München.

Die Einladungen mit Tagesordnung und Anträgen werden in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Kammer bis 12. April 2001 (Gründonnerstag) versandt.

Auch dieses Jahr gilt: Wenn Ihnen etwas nicht gefällt, Sie etwas verändern, bewirken wollen, dann kommen Sie zur Kammerversammlung, tragen Sie Ihre Ideen und Wünsche vor, und nutzen Sie die Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Kolleginnen und Kollegen, Vorstand und Geschäftsführung. Eine Kammer lebt davon, dass ihre Mitglieder sich engagieren, sie bereit sind, an der Selbstverwaltung mitzuwirken und sich selbst einzubringen. Wer gar nicht erst kommt, kann auch nichts bewegen.

Wie heißt es doch in § 60 Abs. 1 BRAO: „Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, bilden eine Rechtsanwaltskammer.“ **Die Kammer, das sind wir selbst!**

Wieland Horn



### Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung

Die Kammer hatte am 1. Januar 2001 **12.855 Mitglieder**, damit per Saldo **824** mehr als am 1. Januar 2000. In Prozenten ist das eine Steigerung um rund **6,4 %**. Dies entspricht in etwa dem Bundestrend.

Die **Neuzulassungen** (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahre 2000 wiederum die Marke von 1.000 überschritten und einen Wert von 1.209 erreicht. Eine Änderung des Trends ist nach wie vor nicht in Sicht.

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die **Verteilung innerhalb des Kammerbezirks**. Bei dem Amtsgericht München und damit dem Landgericht München I, d. h. im Stadt- und Landkreis München, sind rund 8.200 Kolleginnen und Kollegen zugelassen. Die übrigen rund 4.650 verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Gestiegen ist erneut die **Frauenquote**. Von den 12.847 Kammermitgliedern per 1. Januar 2001 sind **3.479** weiblich. Dies entspricht einem Anteil von knapp über 27 % gegenüber 26 % im Jahre 1999 und 24,8 % im Jahre 1998. Der Anteil der Frauen steigt mit schöner Regelmäßigkeit um durchschnittlich einen Prozentpunkt pro Jahr.

Von der Zahl her spielen die **ausländischen** Kolleginnen und Kollegen noch immer eine untergeordnete Rolle. Auch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), das am 14. März 2000 in Kraft getreten ist, hat bislang noch zu keiner nachhaltigen Änderung geführt. Bei derzeit rund 12.850 Kammermitgliedern gibt es nur 31 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts oder des GATT/GATS-Abkommens nach § 206 BRAO im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben. Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl hat sich nur unwesentlich auf ebenfalls 31 erhöht.

Entsprechend den Neuregelungen zur Rechtsan-

waltsgesellschaft (§§ 59 c ff. BRAO) wurden im Jahre 1999 die ersten beiden **Anwalts-GmbHs** eingetragen. Im Jahre 2000 sind weitere sechs Anwalts-GmbHs hinzugekommen, so dass deren Zahl nunmehr insgesamt 8 beträgt. Die Zahl der eingetragenen **Partnerschaftsgesellschaften** im Kammerbezirk, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, beträgt 68. In dieser Zahl nicht enthalten sind bloße Zweigstellen von Partnerschaftsgesellschaften, die ihren Hauptsitz außerhalb des Kammerbezirks haben.

Der **Vorstand** und seine **Abteilungen** haben im Jahre 2000 insgesamt **111** Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat 11 mal getagt, das Präsidium 23 mal; die Abteilungen kamen, zusammen genommen, auf 77 Sitzungen.

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der **Fachanwaltschaften** hervorzuheben. Per 1. 1. 2001 hatte die Kammer insgesamt **1.278 Fachanwälte**, davon 321 weibliche (das sind über 25 % aller Fachanwälte). Im Einzelnen verteilen sich die Fachanwälte auf die derzeit sieben Fachanwaltschaften wie folgt (der Zahl der Fachanwälte nach geordnet):

394 Fachanwälte für Familienrecht, 345 Fachanwälte für Steuerrecht, 314 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 96 Fachanwälte für Strafrecht, 74 Fachanwälte für Verwaltungsrecht, 33 Fachanwälte für Sozialrecht, 21 Fachanwälte für Insolvenzrecht. Damit ist der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk auf fast genau 10 % gestiegen.

Die **Abteilungen für Gebührenrecht** haben einschließlich der Schiedsgutachten, die die Kammer zur Vermeidung von Honorarprozessen auf Antrag beider Seiten erstellt, im Jahre 2000 insgesamt **148 Gutachten** erstattet und haben sich damit nach dem Spitzenjahr 1999 wieder der üblichen Zahl genähert.

Deutlich zugenommen hat erneut die Arbeit der **Abteilungen für Berufsrecht**. Im Jahre 2000 betrug die Zahl der insgesamt erledigten Beschwerden 550 gegenüber 504 im Jahre 1999 und 462 im Jahre 1998. Die Zahl der Rügen erreichte einen Wert von 91 und hat damit gegenüber der Zahl aus dem Jahre 1999 (110 Rügen) wieder abgenommen, lag aber immer noch deutlich über der Zahl der Rügen des Jahres 1998 (76 Rügen). 146 Angelegenheiten

wurden an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben. 313 Beschwerdeverfahren wurden eingestellt.

Das **Anwaltsgericht** für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München hatte im Jahre 2000 zwar weniger Neueingänge zu verzeichnen (genau: 68); dies beruhte aber auf Personalengpässen bei der Staatsanwaltschaft. Insgesamt ist die Arbeitsbelastung des Anwaltsgerichtes gleich geblieben. Durch Urteile wurden 31 Verfahren erledigt; in zwei Fällen erfolgte Freispruch.

Im Jahre 2000 wurden **563 Ausbildungsverhältnisse** neu eingetragen gegenüber 584 Ausbildungsverhältnissen im Jahre 1999. Damit ist der Bestand an Ausbildungsverhältnissen auf **1.707** gegenüber 1.759 im Jahre 1999 leicht zurückgegangen. Über die letzten Jahre hin fällt auf, dass die Zahl der neu eingegangenen Ausbildungsverhältnisse kontinuierlich abnimmt, obwohl umgekehrt die Zahl der neu zugelassenen Anwälte jährlich um rund 6 % steigt.

Insgesamt 671 Auszubildende haben an den **Abschlussprüfungen** teilgenommen, davon 549 mit Erfolg (im Jahre 1999 nur: 481). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahre 1999 (77,5 %) auf nunmehr 81,8 % gestiegen.



### **Aktuelle Rechtsprechung zur Fachanwaltschaftsordnung**

Die Fachanwaltsordnung, die mit Inkrafttreten am 11. 3. 1997 (AGH Koblenz, BRAK-Mitt. 1998, S. 237; BGH BRAK-Mitt. 1999, S. 233) das Fachanwaltsbezeichnungsgesetz ablöste und – wohl – noch kompliziertere Verfahrensregelungen geschaffen hat (Deppert, BRAK-Mitt. 1998, S. 120), hat gleichzeitig eine Vielzahl von rechtlichen Fragen, die mit der Verleihung der Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, verbunden sind, offen gelassen. Mit einigen Entscheidungen der letzten Jahre versucht der BGH eine Klärung. Dabei betont er einerseits den strengen Formalismus der FAO, andererseits gewährt er in Einzelfällen einen großen Freiraum zum Nachweis (z. B.) der besonderen

theoretischen Kenntnisse. Er berücksichtigt, dass der Gesetzgeber in der Begründung zu § 43c BRAO ersichtlich eine „niedrige Schwelle für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung“ ansetzte. Voraussetzung ist jedoch immer, dass die Tätigkeit dem besonderen Berufsbild des Rechtsanwalts (wie es sich aus §§ 1 bis 3 BRAO darstellt) gegenüber anderen juristischen Berufen entspricht, also (u. a.) „die notwendige Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln, Beraten und Streitverhüten, Interessenvertretung und Prozess-taktik sowie reibungslose Organisation der Kanzlei“ (BGH 21. 6. 1999, BRAK-Mitt. 1999, S. 230/231).

Streng formal behandelt der BGH die „**Fallzahlen**“ nach § 5 FAO (Stichwort: „Fall und Gewichtung“):

Er erkennt einen **Beurteilungsspielraum** für den Nachweis der praktischen Kenntnisse bei Erreichen der Fallzahlen nicht an (BGH AnwBl 1998, S. 44): Immer wenn die Fallzahlen dargelegt sind, ist der Nachweis der praktischen Kenntnisse erbracht. Damit ist meines Erachtens die Diskussion, ob eine Quotelung in 1/2-, 1/4- oder 1/8-Fälle vorgenommen werden kann (kritisch auch: Praefcke, BRAK-Mitt. 1999, S. 158; Schäder, BRAK-Mitt. 1999, S. 211) endgültig beendet. Die Gewichtung nach Bedeutung und Umfang einzelner Fälle ist nur dann zulässig, wenn eine geringere Anzahl von Fällen, als in § 5 FAO gefordert, dargelegt ist. Nur dann kann gegebenenfalls eine „besondere Gewichtung“ einzelner Fälle die fehlenden Fallzahlen ausgleichen.

Die Entscheidung, was eigentlich ein „**Fall**“ im Sinne des § 5 FAO ist, ist in der Praxis nicht leicht handhabbar. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hatte in einem Beschluss vom 3. Dezember 1997 (BayAGH I-18/97) keine allgemeine Definition gefunden und dahinstehen lassen, ob die bei Hartung/Holl (Anwaltliche Berufsordnung, § 5 Rn. 92) dargestellte Voraussetzung, wonach jeder Tatbestand als eigener „Fall“ zu behandeln ist, für den der Rechtsanwalt einen neuen Auftrag benötige und gesondert abrechnen könne, allgemein zu billigen ist. Er plädierte dafür, dass immer Fälle mit „unterschiedlichen Beteiligten“ und/oder mit „unterschiedlichen gerichtlichen Aktenzeichen“ einen „Fall“ bedeuten: Damit wäre auch die Tätigkeit in „unterschiedlichen Instanzen“ grundsätzlich – Ausnahmen müsste man dann z. B. bei Anträgen auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der

aufschiebenden Wirkung billigen – als gesonderter Fall zu zählen. Der BGH hat dagegen – zumindest für den Fachanwalt für Verwaltungsrecht – klargestellt, dass eine Sache, die der Rechtsanwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, nur einfach zählt. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckte (BGH 21. 6. 1999 BRAK-Mitt. 1999, S. 230/231). Aus den 69 Fallangaben verblieben letztlich nur noch 21 gerichtliche Fälle.

Zum **Verfahren**: Der BGH hat seine Rechtsprechung, wonach die Ergebnisse eines zu Unrecht angeordneten Fachgespräches bei der Entscheidung berücksichtigt werden können (BGH 26. 1. 1998, BRAK-Mitt. 1998, S. 153), mit Beschluss vom 1. 6. 1999 (BRAK-Mitt. 1999, S. 271 = AnwBl 2000, S. 202; hierzu: Hülsmann, AnwBl 2000, S.192) aufgegeben: Ein zu Unrecht angeordnetes Fachgespräch darf nicht zum Nachteil des Rechtsanwaltes verwertet werden. Bestätigt hat der BGH (19. 6. 2000, BRAK-Mitt 2000, S. 256) seine Rechtsprechung, dass die Rechtsanwaltskammer an das Votum der Fachausschüsse nicht gebunden ist. Der BGH hat darüber hinaus die Frage, ob nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO denjenigen Fachanwälten, die die Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO nicht erbringen, die Bezeichnung widerrufen werden muss, ausdrücklich offen gelassen (BGH 6. 11. 2000 – AnwZ [B] 78/99), allerdings die Auffassung vertreten, dass auch diejenigen Fachanwälte, die schon 1991 die Fachanwaltsbezeichnung führten, zur Fortbildung gemäß § 15 FAO verpflichtet sind. Der AGH Hamm (BRAK-Mitt. 2000, S. 156) ist dagegen der Auffassung, dass § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO eine „Muss-Bestimmung“ ist, die es nicht erlaubt, den Widerruf zu unterlassen, wenn gegen die zentrale Fortbildungsbestimmung verstoßen wird. Der AGH NW (MDR 2000, S.1039) wiederum betont die Ermessensregelung. Grundsätzlich ist auch zu prüfen, ob der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht durch anderweitige Nachweise ersetzt worden ist.

Ohne Ausnahme behandelt der BGH die Voraussetzung in § 3 FAO, wonach der Anwalt mindestens drei Jahre ununterbrochen zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sein muss, bevor er den Antrag auf Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung stellen kann. Erfüllt der Antragsteller jedoch die Frist während des Verfahrens, ist in die Sachprüfung einzusteigen

(BGH 29. 5. 2000, BRAK-Mitt. 2000, S. 257 = NJW 2000, S. 2588).

Der Nachweis der „**praktischen Erfahrung**“ in einzelnen Bereichen der Fachgebiete (z.B. gemäß § 10 Nr. 2 FAO: „Kollektives Arbeitsrecht“ oder in § 8 Abs. 1c FAO: „Staatshaftungsrecht“) ist z. B. in ländlichen Regionen, in denen regelmäßig Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften die arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren führen, oft nicht zu erbringen: Pragmatisch löst der BGH diese unterschiedliche „Fallbreite“, um das Stadt-/Landgefälle in den Griff zu bekommen: Der Bewerber kann mangelnde praktische Erfahrung in einzelnen Teilbereichen ausgleichen (BGH 21. 6. 1999, BRAK-Mitt. 1999, S. 230; 29. 9. 1997, BRAK-Mitt. 1997, S. 255). Den Fachbereich „Kollektives Arbeitsrecht“ legt der BGH weit aus: Es ist ausreichend, wenn das kollektive Arbeitsrecht Anspruchs- oder Regelungsgrundlage für individuelle Ansprüche oder Maßnahmen ist. Dabei darf allerdings nicht nur oberflächlich „routinemäßig“ in einem Kündigungsschutzverfahren in einem Satz die mangelnde Anhörung des Betriebsrats gerügt werden (BGH 6. 11. 2000, NZA 2001, S. 175), sondern es muss ein qualitativer Einfluss des kollektiven Arbeitsrechts auf die individuellen Ansprüche bestehen. Entgegen dem RA-FachbezG bestehen nach der FAO „zumutbare Alternativen“ zum Erwerb der Fachanwaltsqualifikation nicht mehr (BGH BRAK-Mitt. 1999, S. 230 = NVwZ 1999, S. 1256; bestätigt durch BVerfG NZA 2000, 1645 = BRAK-Mitt. 2000, S. 143).

Das Kriterium der „**selbstständigen Bearbeitung**“ gemäß § 5 FAO war Gegenstand von mehreren Entscheidungen des BGH: Ist ein Rechtsanwalt aufgrund befristeter Honorarverträge in eine Verwaltung mit eingegliedert, in der er nach **Weisung** Anträge (z. B. im Rahmen des Vermögensrechtes) bearbeitet, liegt weder eine „selbstständige Bearbeitung“, schon gar keine spezifische Anwaltstätigkeit vor (BGH 21. 6. 1999, BRAK-Mitt. 1999, S. 230).

Auch ein Syndikus (im Zweitberuf Rechtsanwalt) einer großen Krankenversicherung erwirbt in seiner (angestellten) Tätigkeit im Arbeitsrecht nicht die typische anwaltspezifische Erfahrung. Die als Syndikus erworbene arbeitsgerichtliche Erfahrung ist die eines Angestellten, nicht die eines Anwalts (BGH 13. 3. 2000, AnwBl 2000, S. 628 = BRAK Mitt. 2000, S. 143).

Ebenso muss ein Rechtsanwalt, der 25 Jahre Rechtsdezernent einer Stadt war, in der Regel 3 Jahre ununterbrochen als Rechtsanwalt zugelassen und tätig sein, bevor er den Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung stellen kann. Ein Rechtsdezernent einer Stadt, mag er noch so intensiv im öffentlichen Recht tätig sein, weist eben nicht die Erfahrung des besonderen Berufsbildes des Rechtsanwalts auf: Ihm fehlt die spezifische Anwaltstätigkeit im öffentlichen Recht (BGH 21. 6. 1999; BRAK-Mitt. 1999, S. 233; Bestätigung von AGH-NRW AnwBl 2000, S. 53).

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 1998 im Lichte des Grundrechts des Art. 12 Abs. 1 GG die Anlegung eines **großzügigen Maßstabes** bei der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung gefordert (BRAK-Mitt. 1998, S. 145), ohne dass es die Rechtsprechung des BGH zur besonderen Qualität der Anwaltstätigkeit einschränken will. Diese „Großzügigkeit“ ist durchaus problematisch, da – nach einer Feststellung von Meier, AnwBl 1993, S. 370/371 – in einer Allgemein-Kanzlei, in der ein Rechtsanwalt durchschnittlich ca. 300 anwaltliche Mandate pro Jahr bearbeitet, etwa 24 bis 36 Mandate arbeitsrechtlicher Natur sind. Innerhalb von drei Jahren erreicht also der „Durchschnittsanwalt“ leicht die von § 5c FAO geforderten Fälle. Dieser (hochwertige) „Durchschnitts“-anwalt weist bereits „besondere praktische Erfahrungen“ auf!

Den vom Bundesverfassungsgericht geforderten „großzügigen“ Maßstab legt der BGH in folgendem Fall durchaus weit aus: Ein Bewerber hatte 14 Jahre vor Antragstellung die Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes zur Steuerverwaltung abgelegt; wenn der Antragsteller in der Zwischenzeit seinen Kenntnisstand durch geeignete Maßnahmen gesichert hat, ist dies ein ausreichender Ersatz für den grundsätzlich in § 4 Abs. 1 FAO vorgeschriebenen Lehrgang (BGH 21. 6. 1999 – BRAK-Mitt. 1999, S. 271). Überschritten hat der BGH die Großzügigkeit in seiner Entscheidung vom 19. 6. 2000 BRAK-Mitt. 2000, S. 256 = NJW 2000, S. 1645: Ein Strafverteidiger hatte zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse „andere geeignete Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1 FAO“ vorgelegt: In 26 Stellungnahmen amtlicher Vertreter der Justiz, der leitenden Oberstaatsanwältin, des Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts sowie des Präsidenten des Landgerichtes und

von Direktoren der Amtsgerichte wurden ihm weit überdurchschnittliche Leistungen als Strafverteidiger bestätigt und zwar in den gemäß § 5 S. 1 (f), § 13 FAO bestimmten Bereichen: Diese Nachweise über das große Wissensspektrum des Strafverteidigers reichten dem BGH aus, da dieser Anwalt in einem Lehrgang auch nichts Neues mehr lernen könnte! (?) Als „andere geeignete Unterlagen“ zählt der BGH dabei u. a. den Besuch anderer Lehrveranstaltungen, eine eigene Lehrtätigkeit, eigene wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem entsprechenden Rechtsgebiet, eigene Arbeitsnachweise, eine mehrjährige Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt oder als Prüfer im Staatsexamen auf. Allerdings darf § 4 Abs. 1 FAO nicht verkannt werden, wonach die theoretischen Kenntnisse in der Regel durch die Teilnahme an einem anwaltspezifischen Lehrgang mit mindestens 120 Zeitstunden nachzuweisen sind; außerhalb des Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen, § 4 Abs. 3 FAO (großzügig allerdings auch: Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, § 4 FAO Rn. 23).

*RA Michael Then, München*



### Gesuche um Fristverlängerung beim LG München I

Einige Zivilkammern des LG München I hatten Merkblätter zu eventuellen Anträgen auf Fristverlängerung verwendet und damit ungewollt für Irritation unter der Kollegenschaft gesorgt. Nach Rücksprache mit der Präsidentin des LG München I sowie den Vorsitzenden der betreffenden Zivilkammern werden die Merkblätter nicht mehr verwendet.

Im Interesse eines möglichst einfachen und gleichzeitig effektiven Verfahrensgangs werden jedoch alle Kolleginnen und Kollegen gebeten, Folgendes zu beachten:

Wenn irgend möglich, sollte der Antrag auf Verlängerung der Frist bereits **zwei Arbeitstage vor Ablauf der Frist** auf der Geschäftsstelle eingehen, damit die Mitteilung über die Verlängerung noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist erfolgen kann. Auch sollte der Antrag **schriftlich** gestellt werden.

Im Übrigen ist es ein *Nobile officium*, dass Rückfragen bei dem Vorsitzenden, so sie denn erforderlich sind, nicht durch eine Anwaltsgehilfin erfolgen, sondern durch den Anwalt selbst.

Bei Antrag auf **nochmalige Verlängerung** der Frist sollten die Anhörung des Gegners und dessen Reaktion belegt, zumindest anwaltlich versichert werden (siehe § 225 Abs. 2 ZPO).



### Fortbildung zum/r Bürovorsteher(in) / Geschäftsleiter(in)

Die Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg bieten erneut einen Fortbildungskurs zur Vorbereitung auf die Prüfung zum/r Bürovorsteher/in / Geschäftsleiter/in im Rechtsanwaltsbüro an.

Die Fortbildung umfasst 240 Unterrichtsstunden. Der Prüfungsgegenstand ergibt sich aus der Prüfungsordnung, die bei der Kammer angefordert werden kann.

Das Fortbildungsseminar wird in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH durchgeführt und in Ingolstadt stattfinden. Seminarbeginn ist am 22. Juni 2001. Die Seminarbroschüre kann bei der

Hans Soldan GmbH, Frau Schröter  
Postfach 11 03 51, 45333 Essen  
Telefon 02 01/86 12-304  
Fax 02 01/86 12-108

angefordert werden. Die Anmeldung zum Fortbildungsseminar erfolgt dann direkt gegenüber der Hans Soldan GmbH.



### Nochmals: Bayerisches Schlichtungsgesetz

Um es ins Gedächtnis zu rufen: Das BaySchlG findet Anwendung auf **alle Klagen zum Amtsgericht, die die folgende Streitigkeiten** betreffen.

1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten über Ansprüche mit einem Gegenstandswert bis 1.500,- DM,

2. Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen Immissionen nach § 906 BGB (sofern nicht von einem gewerblichen Betrieb ausgehend), wegen Überwuchses nach § 910 BGB, wegen Hinüberfalls nach § 911 BGB, wegen eines Grenzbaums nach § 923 sowie wegen der in Art. 43 bis 54 BayAGBGB geregelten Nachbarrechte (sofern nicht Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb betreffend),
3. Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist.

In diesen Fällen kann Klage zum Amtsgericht erst erhoben werden, wenn die Parteien zuvor versucht haben, die Streitigkeit vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle gütlich beizulegen.

**Eines Versuchs, die Streitigkeit gütlich beizulegen, bedarf es nicht** (siehe § 15 a Abs. 2 EGZPO sowie Art 1 BaySchlG) **bei**

1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 ZPO, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüchen, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
5. Übergang ins streitige Verfahren nach einem Mahnverfahren,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der ZPO.

Ein Schlichtungsversuch ist nur notwendig, wenn die Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung **in demselben Landgerichtsbezirk** haben; die Bezirke der Landgerichte München I und München II gelten als ein Landgerichtsbezirk.

Wichtig ist, dass die **Streitwertgrenze** von 1.500,- nur für vermögensrechtliche Ansprüche gilt. Für die anderen, schlichtungspflichtigen Streitigkeiten gibt es keine nominelle Streitwertgrenze; jedoch ist der Versuch einer Schlichtung Prozessvoraussetzung nur für Klagen zum Amtsgericht, so dass bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und Streitigkeiten wegen Ehrverletzungen die Streitwertgrenze mittelbar 10.000,- DM beträgt.

Zur Unterstützung der Kollegenschaft wird ein **Arbeitskreis** tätig, in dem die Kammer und der

Münchner Anwaltverein zusammenarbeiten und der den Kolleginnen und Kollegen in der Anfangszeit auch beratend zur Seite steht. Die Betreuung des Arbeitskreises hat RA Dr. Neuenhahn übernommen, der unter der folgenden E-Mail-Adresse erreichbar ist:

[hans-uwe.neuenhahn@munich.netsurf.de](mailto:hans-uwe.neuenhahn@munich.netsurf.de)

In Notfällen steht er auch unter der Telefonnummer 089/290970 zur Verfügung.



### **Rechtsanwälte Rainer Klaka und Dr. Eberhard Waibel †**

Mit nur einem Tag Abstand hat die Rechtsanwaltskammer zwei herausragende Vertreter der Anwaltschaft verloren, am 11. Februar 2001 Herrn Kollegen Rainer Klaka und am 12. Februar 2001 Herrn Kollegen Dr. Eberhard Waibel.

Beide sind jeweils an ihrem Geburtstag verstorben, Herr Kollege Rainer Klaka an seinem 74. Geburtstag, Herr Kollege Dr. Eberhard Waibel an seinem 55. Geburtstag.

Herr Kollege Klaka gehörte dem Kammervorstand insgesamt 25 Jahre an, von 1971 bis 1996, und war lange Jahre Vorsitzender der für das Berufsrecht zuständigen Abteilung I des Kammervorstands. Er war darüber hinaus Mitglied des Richtlinienausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, der bis in die 90er Jahre den Verhaltenskodex der deutschen Anwaltschaft prägte.

Als Anwalt galt seine Liebe dem gewerblichen Rechtsschutz. Dies hat seinen Niederschlag in zahlreichen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Marken-, Patent- und Wettbewerbsrechts gefunden; u. a. war er Mitverfasser des Kommentars zum Markenrecht von Althammer/Ströbele/Klaka, dessen 6. Auflage im Jahre 2000 erschienen ist.

Herr Kollege Dr. Waibel gehörte dem Kammervorstand seit 1990 an und wurde im Jahre 1996 in Nachfolge von Herrn Kollegen Wörner für Augsburg in das Präsidium der Kammer gewählt. Als Vizepräsident widmete er sich nicht nur der Augsburger Kollegenschaft und den Aufgaben, die mit diesem Ehrenamt verbunden sind, sondern wirkte nachhaltig an der Reform

der Referendarausbildung mit. Die Anwaltswoche, die ein großer Erfolg geworden ist, hat er mitinitiiert und mit Nachdruck das Modell der anwaltlichen Gastdozenten in den Arbeitsgemeinschaften verfolgt. Ihm ist es zu verdanken, dass die Reform der Juristenausbildung in Bayern nicht Theorie geblieben ist, sondern konkrete Schritte in Richtung sowohl auf die Einbindung der Anwaltschaft wie auch die anwaltsorientierte Gestaltung des Referendariats gemacht wurden.

Darüber hinaus war Herr Kollege Dr. Waibel aufgrund seiner Sprachkenntnisse und seines Engagements für die Belange der Anwaltschaft der berufene Vertreter der Kammer München auf europäischer Ebene. Vor allem die guten Kontakte, die zu den norditalienischen Kammern entstanden sind, gehören zu seinen Verdiensten.



## Auszeichnung

Der Bundespräsident hat

**Herrn Rechtsanwalt**

**Dr. Wolf-Rüdiger Bub**

im November 2000 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Vorstand gratuliert dem Geehrten zu der Verleihung der hohen Auszeichnung.



## Buchbesprechungen:

**1. Himmelreich/Bücken, Verkehrsunfallflucht, 3. Auflage 2000, Verlag C.F.Müller, Heidelberg, kartoniert DM 88,00**

Das Verkehrsstrafrecht stellt für viele Kollegen oft das einzige strafrechtliche Tätigkeitsfeld dar. Dies liegt daran, dass gerade im Straßenverkehr auch unbescholtene Bürger einem nicht unerheblichen Risiko eigenen strafrechtlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sind. Anders als bei Kapitaldelikten und professioneller Kriminalität wird

sich der Betroffene nicht gezielt an einen strafrechtlich spezialisierten Rechtsanwalt wenden, sondern bei dem ihm zivilrechtlich vertrauten Rechtsanwalt Hilfe suchen. Da in der Regel auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche im Raum stehen, wünscht er die Vertretung in einer Hand.

Das nunmehr in 3., neu bearbeiteter und erweiterter Auflage erschienene Buch von Dr. Himmelreich/Bücken zu Verteidigungsstrategien im Rahmen der Verkehrsunfallflucht, § 142 StGB, stellt eine wertvolle Hilfe für eine kompetente und professionelle Bearbeitung solcher Fälle dar. Beide Autoren sind seit Jahren in Verkehrsstrafsachen als Verteidiger tätig. Das Buch stellt einen gelungenen Versuch dar, eine differenzierte eingehende Darstellung der Rechtsprobleme zu verbinden mit praktischen Handlungsanweisungen, beginnend von dem ersten Gespräch zwischen Mandanten und Verteidiger bis zur Verteidigung in einer Rechtsmittelinstanz. Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung sind Musterschriftsätze in einem Anhang beigelegt. Die dargestellten Rechtsprobleme werden durch eingefügte Beispielfälle erläutert.

Das Buch richtet sich aber nicht nur an strafrechtlich wenig erfahrene Kollegen, auch für langjährige strafrechtliche Praktiker stellt das Buch eine wertvolle Hilfe und Quelle für die Verteidigung in Verkehrsunfallstrafsachen dar. Das übersichtliche und differenzierte Stichwortverzeichnis sowie die umfassende Rechtsprechungsübersicht machen das Buch zu einer wichtigen Arbeitshilfe und einer Fundgrube für den Praktiker.

Das Buch wird es in der Praxis erleichtern, in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Verkehrsunfallflucht eine interessenorientierte Verteidigung für den Betroffenen zu führen, insbesondere auch mit dem Ziel, eine Verfahrenserledigung ohne Verurteilung zu erreichen.

*RA Klaus Gussmann*

Fachanwalt für Strafrecht, München

## 2. Rechtsanwälte. Der Beruf

Er ist ein auf- und anregender Beruf, für manche von uns der schönste unter den juristischen Berufen. Doch wer von uns hat ihn selbstbestimmt gewählt? Viele haben ihn nur notgedrungen ergriffen, weil sie weder beim Staat noch in der

Wirtschaft unterkamen. Sind sie grundsätzlich schlechtere Anwälte geworden? Können sie nicht gleiche Qualitäten und gleiches Engagement entwickeln wie die anderen? Der Rezensent bejaht diese Frage uneingeschränkt. Das ausschließlich am Examensergebnis orientierte staatliche Ausleseverfahren, das dem beamtenrechtlichen Leistungsprinzip verpflichtet ist, taugt nicht als anwaltliches Qualitätskriterium. Auch wenn Großkanzleien ihm (nicht erst seit heute) ebenfalls zu folgen scheinen. Eine Examensnote von 11 Punkten und mehr, eine Promotion und Auslandspraktika sollen den Schlüssel für überdurchschnittliche Eingangsgehälter darstellen. Doch sie sind keine Garantie für Praxistauglichkeit, für fantasievolle, wissenschaftsgestützte und doch praxisorientierte Mandatsbearbeitung. Die smarten jungen Kollegen, die Powerfrauen: das Outfit, Promotion und sicheres Auftreten allein ersetzen nicht die Kunst, die sachgerechteste, dem Interesse des Mandanten gerecht werdende Lösung eines vorgegebenen Sachverhalts zu finden. Das Spannungsverhältnis von Profession und Passion für den Beruf thematisiert sehr praxisnah:

**Michael Streck, Beruf: Anwalt/Anwältin, Verlag C.H. Beck München 2001, VI, 178 Seiten, kartoniert DM 39,00.**

Der Autor ist Präsident des Deutschen Anwaltvereins und als Fachanwalt für Steuerrecht tätig. Der Verlag mochte den Untertitel „Passion Profession“ nicht. Vielleicht zu Recht, weil sich die Überlegungen des Autors weit über diese Determinanten erstrecken und sie auch keine echte Dichotomie darstellen: Professionalität und Engagement für den Beruf, die Leidenschaft für ihn, schließen sich gewiss nicht aus.

Streck hat sich viele Gedanken über unseren Beruf gemacht und sie zu Papier gebracht. Er schreibt aus der Praxis und für die Praxis. Auch wo er scheinbar Selbstverständliches formuliert, weist er auf Grundsätzliches hin: so auf die Tatsache, dass das Vertrauen, das die Mandanten uns entgegenbringen, seine Entsprechung findet in der Pflicht zur Verschwiegenheit, die schon verletzt sein kann, wenn man gedankenlos oder in der Absicht, sich herauszustellen, ausplaudert, welche prominenten Mandanten man berät. Mit Recht betont Streck, dass unsere Pflicht zur Verschwiegenheit ein Kapital ist, das wir nicht verschleudern dürfen. Gleiches gilt für die Wahrung der Unabhängigkeit, insbesondere auch der Unabhängigkeit vom Mandanten.

Streck beantwortet die von ihm selbst gestellte Frage, was Beratung sei, zutreffend damit, sie beginne damit, zuzuhören. „Anhören hat einen Wert an sich. Anhören ist eine entgeltliche Leistung“, der das Ordnen und Sortieren der Überlegungen des Mandanten folgt. Denn: „In eigenen Sachen kann man nicht ‚vernünftig‘ denken“, weshalb man den Berater braucht, im Übrigen auch dann, wenn man von Beruf selbst Berater ist.

Äußerst lesenswert ist, was Streck über die Sprache als Handwerkszeug des anwaltlichen Berufs schreibt, über die Sprache im Schriftsatz und die ganz andere in der mündlichen Verhandlung, über die Funktion der Sprache beim Formulieren von Verträgen. In der Praxis erlebt man fast täglich, wie Kolleginnen und Kollegen an der Sprache scheitern können, weil sie nicht imstande sind, das Anliegen ihres Mandanten zu transportieren, „herüberzubringen“.

Nur zustimmen kann man Streck auch, wenn er zum Thema Anwaltsmarkt betont: „Der Anwalt ist Unternehmer. Diese für die Anwaltschaft junge Erkenntnis ... löst Kräfte und schmerzt. Sie schmerzt dort, wo mit einem Mal ein Verhalten am Markt gefordert wird, das man weder gelernt hat noch willens war zu befolgen.“ In der Tat: Hierzu werden wir weder im Studium noch im Referendariat ausgebildet. Und Streck's Erkenntnis, so ist zu ergänzen, gilt nicht nur für selbstständige Anwälte, sondern auch für angestellte. Zwar tragen sie kein direktes Unternehmerrisiko, doch wenn sie den von ihnen erwarteten Umsatz nicht bringen, sich nicht (voll) einbringen, nur zuarbeiten oder das abarbeiten, was ihnen vorgelegt wird, werden sie keine berufliche Zukunft haben. Das eben unterscheidet die Anwälte von Richtern und Beamten, ein Verhältnis, über das Streck ebenfalls reflektiert. Berufsanfängern, die nicht den Mut haben, sofort als Anwalt/Anwältin zu starten, rät Streck zum beruflichen Umweg, auf dem sie „die notwendige Erfahrung und die notwendige Kraft sammeln, sich selbstständig zu machen. Letzteres ist wichtig. Denn eine Gefahr müssen Sie bannen: Jedes Angestelltenverhältnis gibt Sicherheit und korrumpiert“. So spricht Streck in seinen eindringlichen, nachdenklich stimmenden Reflexionen die jungen Leser und Leserinnen direkt an und rät zur Lust am Risiko, auf die Unsicherheit.

Es gelingt Streck, seine Leser sprachlich in den Bann zu ziehen. Nicht trockenes Juristendeutsch bietet er ihnen, sondern Lebenserfahrung,

Praxiserfahrung in einem nicht anstrengenden und nicht angestregten Redefluss, wie er bei deutschen Juristen durchaus selten ist. Ein letzter Teil von etwa 50 Seiten dient der Dokumentation und Vertiefung der Lektüre. Hier reizt eine Überlegung zum Widerspruch. Streck folgt (S. 151) der allgemein verbreiteten Gegenüberstellung von Spezialist und Generalist. Mir fehlt als dritte Kategorie der Universalist, der – das ist zuzugeben – am Aussterben ist, und in Reinkultur gibt es ihn ohnehin nicht mehr, denn kein Jurist kann heute noch alle Rechtsgebiete abdecken, vom Arbeitsrecht über das Steuer- und Verwaltungsrecht bis zum Zivilrecht. Und doch: so interessant die Fachanwaltschaften unter Marketing-Gesichtspunkten sein mögen, Spezialisierungen verengen auch den Blickpunkt, und die Beherrschung eines größeren Spektrums von Rechtsgebieten hat noch nie geschadet, um den vor Jahrzehnten so geschmähten „Fachidioten“ zu vermeiden. Das ist ein höchstpersönliches Anliegen des Rezensenten.

Strecks Buch ist lesenswert und anregend, nachzudenken über den eigenen Beruf. Nicht nur Berufsanfänger werden es mit Gewinn lesen, ein Genuss ist die Lektüre auch für erfahrene und ältere Kolleginnen und Kollegen. Es ist weitaus mehr wert als der geringe Preis, den man dafür aufzubringen hat.

RA Sieghart Ott  
RAe Ott & Bauer, München



### Hinweise & Informationen

#### Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 53 29 44-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 53 29 44-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 53 29 44-15/17
Vertreterbestellungen / Verzichtserklärungen	(089) 53 29 44-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 53 29 44-24

Beschwerdewesen	(089) 53 29 44-13
Buchhaltung	(089) 53 29 44-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte / Bürovorsteherfortbildung	(089) 53 29 44-16/34
Fortbildungsveranstaltungen / Nothilfe (nur Di., Mi., Do.)	(089) 53 29 44-36
Registratur / Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung)	(089) 53 29 44-18
EDV / Adressverwaltung	(089) 53 29 44-30

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die **Geschäftsführer** stehen telefonisch **Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der **Vorstand** unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet:

**(089) 54 40 37 84.**

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich.

Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

#### Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt

die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

## Richtlinien für die Ausbildung der Rechtsreferendare bei Rechtsanwälten

Die Richtlinien für die Ausbildung der Rechtsreferendare bei Rechtsanwälten sind neu gefasst und im Bayerischen Justizministerialblatt Nr. 1 vom 20. Febr. 2001, S. 19, veröffentlicht worden. Um allen Kolleginnen und Kollegen die aktuellen Richtlinien an die Hand zugeben, ist der Text im Innenteil dieses Heftes als **Sonderdruck** aus dem Justizministerialblatt (grau) wiedergegeben.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat in Ergänzung der neugefassten Richtlinien bereits **Merkblätter** für die praktische Ausbildung der Rechtsreferendare bei Rechtsanwälten herausgegeben und zwar sowohl für die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation als auch für die Ausbildung im Bereich des Zivilrechts als erster Ausbildungsstation. Außerdem gibt es ein neues Zeugnisformular, das für beide Stationen gilt. Merkblätter und **Zeugnisformular** können bei der Geschäftsstelle der Kammer abgefragt werden.

## Gesetzliche Zinsen

Nach der Neufassung von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen ab 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998. Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Welcher Basiszinssatz jeweils maßgeblich ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt.

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen wird nachstehend aufgelistet:

	Basiszinssatz	ges. Verzugsz.
1. 5. bis 31. 8. 00	3,42 %	<b>8,42 %</b>
Ab 1. 9. 00	4,26 %	<b>9,26 %</b>

Die nächste Änderung des Basiszinssatzes wäre zum 1. Jan. 2001 möglich gewesen; es ist jedoch keine Änderung erfolgt. Der nächstmögliche Termin für eine Änderung ist deshalb der 1. Mai 2001. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Änderung erfolgen, wird sie sofort auf der Homepage der Kammer dokumentiert.

Zur Klarstellung sei festgehalten, dass sich der Zinssatz nach § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht geändert hat; auf festgesetzte **Kosten** fallen nach wie vor **nur 4 %** Zinsen an.

Auch sei daran erinnert, dass die Neuregelung zu den gesetzlichen Verzugszinsen nur für Forderungen gilt, die **seit dem 1. Mai 2000 fällig geworden** sind, nicht für bereits früher fällig gewordene Forderungen (Art. 229 § 1 Abs. 1 Satz 3 EGBGB).

## Unternehmen EURO

Wenn am 1. Januar 2002 EURO und Cent alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel sind, müssen auch in den Kanzleien alle Bereiche auf die Gemeinschaftswährung umgestellt sein. Die Kostenetze einschließlich der BRAGO werden noch in diesem Jahr dem EURO angepasst. Die Entwürfe liegen bereits vor und sind den Verbänden zur Stellungnahme übermittelt worden. Sobald die neuen Gesetze verabschiedet sind, wird darüber berichtet.

Schon jetzt sei auf die technischen Probleme bei der Umstellung verwiesen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt in einer Sonderbroschüre („**Unternehmen EURO**“) Informationen und Tips für die Wirtschaft zur Währungsumstellung. Die Broschüre kann unter folgender Adresse bestellt werden:

Internet: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) oder  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Technologie, Referat Öffentlichkeitsarbeit/  
Versand, 11019 Berlin oder per  
E-Mail [bmw@gvp-bonn.de](mailto:bmw@gvp-bonn.de)

Wer auf der Suche nach einer Zusammenfassung von Rechtstexten zum neuen gemeinschaft-

lichen Zentralbankensystem ist, wird bei der Europäischen Zentralbank (EZB) fündig. Der Titel der Publikation lautet „**Compendium – Sammlung von Rechtsinstrumenten**“. Die EZB verschickt die Publikation kostenfrei. Bestelladresse:

Europäische Zentralbank,  
Postfach 16 03 19, 60311 Frankfurt  
Fax: 069/13 44-60 00  
E-Mail: info@ecb.int

Das Kompendium ist außerdem als Download im Internet abrufbar: [www.ecb.int](http://www.ecb.int).

Beim Bundesministerium der Finanzen kann ein Bericht zur „**Einführung des EURO in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung**“ bestellt werden. Bestelladresse:

Bundesministerium der Finanzen,  
Referat Presse und Information  
11016 Berlin  
Fax: 01888/682-1367  
E-Mail: Poststelle@bmf.bund.de  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### Neues zur ZPO-Novelle

Das Gesetz zur Reform des Zivilprozessrechts wird im Bundestag voraussichtlich Anfang April/Mai in die zweite Lesung gehen. Zur Zeit wird es noch im Rechtsausschuss des Bundestages behandelt. Die Kammer hat ihre Gespräche mit den Bundestagsabgeordneten fortgeführt. Nachdem bis zu den letzten MITTEILUNGEN nur Gespräche mit CSU- und FDP-Abgeordneten geführt werden konnten, kam die Kammer nunmehr auch mit zwei SPD-Abgeordneten ins Gespräch. In den Gesprächen wurden die Bedenken der Anwaltschaft zur Sprache gebracht.

### „Zugelassen bei allen Landgerichten“

Mit der Freigabe der Postulationsfähigkeit vor den Landgerichten am 1. Jan. 2000 haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen das Briefpapier ihrer Kanzlei geändert und vermerken nunmehr: „Zugelassen bei allen Landgerichten.“

Das ist sachlich falsch und deshalb sowohl berufsrechtlich als auch wettbewerbsrechtlich zu beanstanden.

An dem Kreis der **Zulassungsgerichte** hat sich mit der Freigabe der Postulationsfähigkeit vor

den Landgerichten **nichts** geändert. Nur eben die **Postulationsfähigkeit** ist erweitert worden und erstreckt sich jetzt auf alle Landgerichte.

Die Postulationsfähigkeit vor allen Langerichten gilt für **alle** bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Anwälte. Darauf hinzuweisen ist deshalb – wettbewerbsrechtlich gesehen – eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten und mithin unzulässig, genau so, wie es unzulässig wäre, hervorzuheben: „Postulationsfähig vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten.“

Nachdem der Zusatz „Zugelassen bei allen Landgerichten“ immer noch verbreitet und Gegenstand zahlreicher Abmahnungen, auch aus Kollegenkreisen, ist, wird allen Kolleginnen und Kollegen dringend empfohlen, den Zusatz umgehend zu tilgen.

### Provisionen im Zusammenhang mit der Erteilung von Mandaten

Aus gegebenen Anlass sei daran erinnert, dass nach § 49 b Abs. 3 Satz 1 BRAO die Abgabe und die Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen unzulässig ist, sowohl im Verhältnis zu einem anderen Anwalt als auch im Verhältnis zu Dritten.

Das Verbot gilt zum einen für denjenigen Anwalt, der dem Vermittler eine Art Provision für die Vermittlung von Mandaten zahlt; zum anderen gilt es, wie sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, für den vermittelnden Anwalt selbst. Dieser darf, wenn er den Mandanten an einen Kollegen weiterempfiehlt, dafür weder eine Provision noch einen sonstigen Vorteil entgegennehmen.

Das Verbot kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass die Vermittlung als Mandat qualifiziert und die Provision als Honorar deklariert wird.

### Ausbildungsplatzprogramm der LfA Förderbank Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 8. 1. 2001 auf das neue „Ausbildungsplatzprogramm der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung 2000“ hingewie-

sen. Das Programm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der freien Berufe in Bayern, die lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche in anerkannten Ausbildungsberufen ausbilden. Je Besetzung eines betrieblichen Ausbildungsplatzes mit einem benachteiligten Jugendlichen kann ein Betriebsmittelkredit von 50.000 EUR gewährt werden. Bei geringerem Betriebsmittelbedarf kann auch eine niedrigere Summe beantragt werden.

Näheres hierzu können Sie den Richtlinien des Ausbildungsplatzprogramms der LfA entnehmen, die telefonisch (Tel. 0 89 / 53 29 44-10) oder per Fax (0 89 / 53 29 44-28) bei der Kammer angefordert werden können.

### **Einzugsermächtigung für Kammerbeitrag**

Die Zahl der Einzugsermächtigungen für den Kammerbeitrag hält sich nach wie vor in Grenzen. Die Kollegenschaft wird deshalb dringend gebeten, der Kammer Einzugsermächtigung für den Kammerbeitrag zu erteilen. Angesichts einer Mitgliedszahl von über 13.000 sind die Versendung von Einzelrechnungen und die Buchung der eingehenden Zahlungen ein immenser Aufwand, der völlig unnötig personelle Kapazitäten bindet.

**Erteilen Sie der Kammer bitte Einzugsermächtigung und entlasten Sie damit im Interesse aller die Geschäftsstelle!**

Ein Formular für die Einzugsermächtigung ist im grünen Innenteil dieses Heftes enthalten und braucht nur kopiert zu werden; es ist so vorbereitet, dass es gefaltet und in einem Fensterbriefumschlag versandt werden kann.

### **Verein zur Förderung eines Instituts für Anwaltsrecht an der Universität München**

Erneut sei auf das Institut für Anwaltsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München und den Förderverein, der dieses Institut wirtschaftlich trägt und betreibt, hingewiesen.

Veranstaltungen des Instituts werden laufend in der grünen Beilage der MITTEILUNGEN aufgelistet.

Die Kollegenschaft, vor allem die neu zugelas-

sen Kolleginnen und Kollegen, sind herzlich eingeladen, an den Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen und dem Förderverein beizutreten. Mitgliedsbeitrag und Spenden sind steuerlich abzugsfähig; der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Eine Beitrittserklärung liegt dem grünen Innenteil dieses Heftes bei und kann in einem Fensterbriefumschlag versandt werden.

### **Arbeitskreis zum Betreuungsrecht**

Der Arbeitskreis zum Betreuungsrecht, der sich bei der Kammer konstituiert hat, trifft sich erneut am Freitag, dem 18. Mai 2001, 16.00 Uhr im Vorstandssaal der Kammer (Landwehrstraße 61, 80336 München, I. Stock rechts). Interessenten sind wie immer herzlich willkommen. Ansprechpartner ist RA und Vorstandmitglied Markus Eigner, Briener Straße 52, 80333 München, Tel.: 089/77 36 87.

### **Anschriftenverzeichnis 2001**

Die geplante Neuauflage des Anschriftenverzeichnisses der Kammer steht nunmehr für **Mai 2001** an. Der Datentransfer aus der EDV der Kammer zum Verlag erfolgt am 23. April 2001. Alle Kolleginnen und Kollegen sind deshalb im eigenen Interesse aufgefordert, **Veränderungen in den Kanzleidaten umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen**. Das Anschriftenverzeichnis kann nur so gut sein, wie die Informationen, die der Kammer zur Verfügung stehen. Quod non est in actu, non est in mundo. Das gilt auch auch im Computerzeitalter.



## **Impressum**

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen 4 x im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

## **Anschrift der Redaktion**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Landwehrstraße 61, 80336 München  
Tel. (0 89) 53 29 44-0, Fax (0 89) 53 29 44-28

## **Öffentlichkeitsarbeit**

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn

## **Druck**

Gebr. Giehl GmbH  
Anton-Ditt-Bogen 23, 80939 München

## **Auflage**

13.700 Stück